

## § 83 Die Nichtigkeitklärung der Weihe

Von Rafael M. Rieger

Eine gültig empfangene Weihe kann nicht widerrufen werden. Die Nichtigklärung einer Weihe ist demzufolge die kirchenamtliche, rückwirkende Feststellung (*ex tunc*), dass das Weihesakrament entgegen dem äußeren Anschein nicht gültig gespendet wurde. Die Feststellung der Nichtigkeit der Weihe durch richterliches Urteil oder Verwaltungsdekret führt nach c. 290, 1° CIC (bzw. c. 394, 1° CCEO) zum Verlust des klerikalen Standes und aller damit einhergehenden Rechte und Pflichten.<sup>1</sup> Die im alten Codex noch vorgesehene Möglichkeit, trotz gültiger Weihe durch richterliches Urteil eine Befreiung von den Weihepflichten zu erlangen, falls das Weihesakrament unter schwerer Furcht, aber nicht absolutem Zwang empfangen wurde (c. 214 CIC/1917), besteht nicht mehr.

In der Praxis ist eine Nichtigklärung der Weihe höchst selten. Die Ungültigkeit einer empfangenen Weihe berührt das Zentrum des sakramentalen Handelns der Kirche und kann daher unter den Gläubigen große Unsicherheit auslösen. Dementsprechend wird das zur Feststellung der Nichtigkeit erforderliche Verfahren vom Apostolischen Stuhl genau reglementiert und kontrolliert.<sup>2</sup> Kein Ordinarius kann ein Verfahren beginnen, wenn er nicht vom zuständigen römischen Dikasterium<sup>3</sup> dazu ausdrücklich ermächtigt wurde. Es obliegt dem Heiligen Stuhl zu entscheiden, ob ein Antrag zur Nichtigklärung einer Weihe auf dem Gerichts- oder dem Verwaltungsweg geprüft wird.

Wer an der Gültigkeit der vom ihm empfangenen Weihe ernsthaft zweifelt und aus dem Klerikerstand ausscheiden möchte,<sup>4</sup> hat einen Rechtsanspruch (vgl. c. 1708), die Nichtigkeit der Weihe kirchenamtlich prüfen zu lassen. Er muss dazu einen Schriftsatz, mit dem er die Gültigkeit der hl. Weihe anklagt, beim zuständi-

<sup>1</sup> Siehe in *diesem* Band, oben, *Rafael M. Rieger*, § 25 Das Ausscheiden aus dem klerikalen Stand.

<sup>2</sup> Für das Weihenichtigkeitsverfahren maßgeblich sind nach wie vor die von der C Cult am 16. 10. 2001 erlassenen *Regulae Servandae ad nullitatem sacrae Ordinationes declarandam* (AAS 94 [2002] 292–300) i. V. m. cc. 1708–1712: s. in *diesem* Band, unten, *Yves Kingata*, § 112 Die Weiheverfahren; vgl. auch *Rüdiger Althaus*, Die Feststellung der Nichtigkeit der Erteilung einer hl. Weihe vor dem Hintergrund der Neuordnung des Verfahrens vom 16. Oktober 2001: DPM 11 (2004) 23–43; *Aymans-Mörsdorf-Müller* KanR IV, 564–570.

<sup>3</sup> Seit dem 1. 10. 2011 liegt die Zuständigkeit bei einem neu geschaffenen Amt am Gericht der Römischen Rota (Art. 126 § 3 PastBon [n. F. durch MP *Quaerit semper*]). Zuvor war in der Regel die C Cult zuständig (Päpstl. Reskript v. 2. 12. 1929). Mängel bezüglich des Weiheritus wurden von der C DocFid geprüft.

<sup>4</sup> Sollte hingegen der Dienstwille sowohl des Klerikers als auch seines Inkardinationsordinarius ungeboren sein und sollten sich Zweifel an der Gültigkeit der empfangenen Weihe jedoch nach Prüfung des Sachverhaltes nicht ausräumen lassen, so wird man zu einer Weihespendung *sub conditione* schreiten. Vgl. *Althaus*, Feststellung (Anm. 2), 29 f.

gen Ordinarius einreichen.<sup>5</sup> Dieser ist verpflichtet, die Unterlagen (gegebenenfalls mit ergänzenden Informationen) an das zuständige Amt bei der Rota Romana zu übersenden.<sup>6</sup> Des Weiteren haben der Ordinarius, dem der (vermeintliche) Kleriker untersteht, der Ortsordinarius, in dessen Teilkirche die Weihe gespendet wurde, sowie der Kirchenanwalt der Diözese, in der der Betroffene inkardiniert ist oder sich derzeit aufhält, das Recht, die Gültigkeit einer Weihe anzufechten.<sup>7</sup> Andere Personen – einzelne Gläubige etwa oder der Bischof, der die Weihe gespendet hat, aber nicht zuständiger Ordinarius ist – haben dieses Anfechtungsrecht hingegen nicht. Sie müssten gegebenenfalls ihre Bedenken bezüglich der Gültigkeit einer Weihe dem zuständigen Ordinarius (bzw. Kirchenanwalt) zur Kenntnis bringen, dem es obliegt zu entscheiden, wie er mit einer solchen Anzeige verfährt. Sobald eine Weihenichtigkeit beim Heiligen Stuhl geltend gemacht wurde, ist dem Betroffenen von Rechts wegen einstweilen verboten, (alle) seine Weihen auszuüben (vgl. c. 1709 § 2). Dieses Verbot ist erforderlich, weil durch das Klagegesuch der Zweifel, ob der Betroffene die Weihegewalt gültig ausüben kann oder nicht, aktenkundig wurde.

Eine Analyse der weiherechtlichen Bestimmungen (vgl. cc. 1008–1054) und der kodifikarischen Grundsätze über die Rechtshandlungen (cc. 124–126) führt zu einem relativ breiten Spektrum denkbarer Weihenichtigkeitsgründe, die in der Mehrzahl schon in Urteilen der Rota Romana aus den 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts<sup>8</sup> sowie in der älteren Literatur<sup>9</sup> aufscheinen.

Grundsätzlich lassen sich dabei drei Kategorien von Nichtigkeitsgründen unterscheiden:

Eine Weihenichtigkeit könnte erstens in einem wesentlichen *Mangel des Weiheritus* begründet liegen. Für die Gültigkeit der Weihespendung ist die Handauflegung (*materia sacramenti*) und die Verwendung des für die jeweilige Weihestufe vorgeschriebenen Weihegebets (*forma sacramenti*) erforderlich (vgl. c. 1009 § 2). Die Handauflegung soll bei der Weihe dadurch geschehen, dass der Weihespende mit

<sup>5</sup> Der Schriftsatz sollte alles das enthalten, was der Codex gemäß cc. 1501–1504 für eine Klageschrift fordert (Art. 2 § 2 *Regulae Servandae* [Anm. 2]). Die Erstzuständigkeit liegt beim Heimatinordinarius; gegebenenfalls kann jedoch auch der Dienstoberhirte oder der Ordinarius des Ortes der Weihespendung angegangen werden.

<sup>6</sup> Vgl. Art. 2 § 2 *Regulae Servandae*.

<sup>7</sup> Art. 2 § 1 *Regulae Servandae* i. V. m. c. 1708. Die Position von *Winfried Aymans*, wonach die ungewöhnliche Formulierung in c. 1708 „*Ordinarius, cui clericus subest*“ „nicht auf den Dienstoberhirten hin interpretiert werden [könne], weil dadurch die Erstverantwortung des Heimatoberhirten unterlaufen würde“ (*Aymans-Mörsdorf KanR II*, 171, Fn. 8), ist als überholt anzusehen. Die *Regulae Servandae* räumen ausdrücklich, neben den in c. 1708 genannten Ordinarien, auch dem Kirchenanwalt des Aufenthaltsorts (*Promotor iustitiae diocesis commorationis*) ein Anfechtungsrecht ein.

<sup>8</sup> Vgl. *RR*, Urteil *coram* Prior (09.08.1922): *RRDec* 14 (1922) 263–272; *RR*, Urteil *coram* Jullien (13.01.1928): *RRDec* (1928) 1–13; *RR*, Urteil *coram* Parillo (01.08.1928): *RRDec* 20 (1928) 345–348.

<sup>9</sup> Vgl. *Erwin von Kienitz*, *Der kirchliche Weiheprozeß. Systematisch dargestellt und kritisch gewürdigt*. Freiburg 1934, 38–58.

seinen Händen das Haupt eines jeden Weiekandidaten physisch berührt. Zur Gültigkeit würde jedoch die „moralische Berührung“ (*tactus moralis*) genügen.<sup>10</sup> Bezüglich der *forma sacramenti* würde es zur Gültigkeit bereits ausreichen, wenn lediglich die von Paul VI. festgelegten zentralen Worte des jeweiligen Weihegebets ausgesprochen werden.<sup>11</sup>

Zweitens könnte eine Weihenichtigkeit in einer *Unfähigkeit oder einem Willensmangel des Weihespenders* begründet liegen. Der Weihespende muss selber gültig die Bischofsweihe empfangen haben.<sup>12</sup> Auch ist für die Gültigkeit der Weihe erforderlich, dass der Spender aktuell oder zumindest virtuell mit der Weihespendung das tun will, was die Kirche tut.<sup>13</sup> Ein Rechtsakt, der unter von außen eingeflößtem, unwiderstehlichem Zwang (*vis absoluta*) gesetzt wurde, gilt rechtlich als nicht gesetzt (c. 125 § 1). Steht der Spender unter einem solchen unwiderstehlichen Zwang, kommt daher die Weihe trotz äußeren Vollzugs des Ritus nicht zustande. Unkenntnis oder Irrtum in Bezug auf das einem Rechtsakt Wesentliche führt zu dessen Nichtigkeit (c. 126). Würde der Weihespende sich in Unwissenheit bezüglich des Wesens der Weihespendung befinden oder einem Irrtum bezüglich eines von ihm selbst zur Wesensvoraussetzung erklärten Umstandes (*condicio sine qua non*) erliegen, so wäre die Weihe nichtig.

Die dritte Kategorie möglicher Weihenichtigkeitsgründe ist schließlich bei der *Person des Weiheempfängers* zu suchen. Auch auf seiner Seite könnten *vis absoluta, ignorantia substantialis* und ein Irrtum, der sich als *condicio sine qua non* ausprägt, geltend gemacht werden. Weitere Nichtigkeitsgründe sind das fehlende männliche Geschlecht sowie die fehlende Taufe des Weiheempfängers (c. 1024). Schließlich wäre eine Weihe nichtig, wenn der Empfänger bei der Weihespendung nicht wenigstens die habituelle Intention hatte, die Weihe empfangen zu wollen. Die Gültigkeitsvoraussetzung der *habituellen* Intention des Empfängers ergibt sich aus allgemeinen sakramententheologischen Erwägungen. Eine aktuelle oder virtuelle Absicht, das Sakrament empfangen zu wollen, sollte gegeben sein, ist aber zur Gültigkeit nach traditioneller Lehre nicht erforderlich.<sup>14</sup> C. 1026 spricht von der Entscheidungsfreiheit des Kandidaten. Wer etwa aufgrund von Geisteskrankheit nicht in der Lage ist, einen *actus humanus* zu setzen, kann die Weihe nicht gültig empfangen (vgl. Grundsatz in c. 124 § 1).

Allen Weihenichtigkeitsgründen gemeinsam ist, dass sie die „sakrosankte Kernstruktur“ des Weihesakramentes tangieren. Im Unterschied zu den Weihehindernissen, die lediglich den Empfang der Weihen (cc. 1041–1042 CIC; c. 762 § 1 CCEO)

<sup>10</sup> Vgl. Pius XII., ApK *Sacramentum ordinis* v. 30. 11. 1947, Nr. 6: AAS 40 (1948) 5–7, 7 = D 3861.

<sup>11</sup> Vgl. Paul VI., ApK *Pontificalis Romani* v. 18. 6. 1968: AAS 60 (1968) 370 f.

<sup>12</sup> Vgl. c. 1012. Im Unterschied zu c. 744 CCEO fehlt in diesem Canon eine zumindest implizite Nichtigkeitsanktion. Das Gültigkeitserfordernis der Bischofsweihe des Spenders steht jedoch außer Frage. Vgl. Art. 26 VatII LG, Art. 5 VatII PO; *Konzil von Trient*, Sess. XXII. v. 15. 7. 1563, cap. IV, can. 7: D 1777.

<sup>13</sup> Vgl. *Konzil von Florenz*, Bulle *Exsultate Deo* v. 22. 11. 1439: D 1312.

<sup>14</sup> Vgl. Kienitz, *Weiheprozeß* (Anm. 9), 56.

oder deren Ausübung verbieten (c. 1044 CIC; c. 763 CCEO), ist die Festsetzung von Weihenichtigkeitsgründen niemals nur rein kirchlichen Rechtes. In ihrem Kernbestand sind die Weihenichtigkeitsgründe vielmehr unter das *ius divinum* zu rechnen.<sup>15</sup>

<sup>15</sup> So stellt *Gerhard L. Müller*, unter Verweis auf das Ap. Schreiben Papst *Johannes Pauls II. Ordinatio Sacerdotalis* bezüglich der Unmöglichkeit des Weiheempfangs für Frauen v. 22. 5. 1994: AAS 86 (1994) 545–548, fest: „Das männl. Geschlecht des Ordinanden ist göttl. Rechts u. de necessitate sacramenti“ *Gerhard L. Müller*, Art. Wehesakrament. II. Theologie- u. dogmengeschichtlich: LThK<sup>3</sup> X, 1007–1009, 1009.